

## Erklärung zu den immateriellen Wirtschaftsgütern (lt. Investitionsgüterliste)

### Förderbedingungen (Ziff. 2.6.2 Teil II des Koordinierungsrahmens):

Die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern sind förderfähige Kosten, soweit die immateriellen Wirtschaftsgüter aktiviert werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn

- der Investor diese von einem Dritten (nicht verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat **und**
- diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden. Die Wirtschaftsgüter müssen mindestens 5 Jahre im Betrieb des Erwerbers verbleiben. Bei Unternehmen die keine KMU sind, können die Anschaffungskosten der immateriellen Wirtschaftsgüter nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent der gesamten förderfähigen Investitionskosten unterstützt werden.

---

### Erklärung des Antragstellers

Name Antragsteller: \_\_\_\_\_

Antragsnummer: W1- \_\_\_\_\_

Wir erklären, dass die o.g. Bedingungen (zur Förderung von immateriellen Wirtschaftsgütern) für die entsprechenden Kosten unseres Antrages vollständig erfüllt werden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)